clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 125/13

Datum: 1. November 2013

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Änderung der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Einführung zusätzlicher Produkte und Funktionalitäten mit EurexOTC Clear Release 3.0 und die Einstellung verschiedener EURIBOR-Kurse für bestimmte Fälligkeiten in Euro, weitere Klarstellungen und redaktionelle Änderungen, Erweiterung des Individual-Clearingmodells

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 107/13

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) inkl. Änderungen an den Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden in den Anhängen 1 bis 4 zu den Clearing-Bedingungen
2. Individual-Clearingmodell – Überblick über die Rechtsgebiete (nur in Englisch)

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben erläutert Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die im Zusammenhang mit der Einführung von zusätzlichen Funktionalitäten mit EurexOTC Clear Release 3.0, der Einstellung verschiedener EURIBOR-Kurse für bestimmte Fälligkeiten in Euro, Klarstellung bezüglich der genutzten Kunden-Clearing-Dokumentation unter dem Individual-Clearingmodell (ICM-CCD) und der Ausnahmeklausel bezüglich des festgelegten Multiplikators für die Margin-Anforderung vorgenommen werden. Die Änderungen treten am **18. November 2013** in Kraft.

Ab dem 18. November 2013 erweitert Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) die mit ihrem Individual-Clearing-modell angebotenen Funktionalitäten um zusätzliche Rechtsgebiete und Kombinationen. In Deutschland ansässige Clearing-Mitglieder können nun mit in Belgien ansässigen Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden das ICM nutzen.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inkl. der Änderungen an den Clearing-Vereinbarungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum 18. November 2013 beschlossen.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Jürg Spillmann (stv. Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Einführung zusätzlicher Produkte und Funktionalitäten mit EurexOTC Clear Release 3.0 und die Einstellung verschiedener EURIBOR-Kurse für bestimmte Fälligkeiten in Euro, weitere Klarstellungen und redaktionelle Änderungen, Erweiterung des Individual-Clearingmodells

Einführung zusätzlicher Produkte und Funktionalitäten mit EurexOTC Clear Release 3.0

Im Zusammenhang mit der Einführung von zusätzlichen Funktionalitäten mit EurexOTC Clear Release 3.0 (siehe hierzu auch Eurex Clearing-Rundschreiben 107/13) werden die folgenden Änderungen an den Clearing-Bedingungen vorgenommen:

- Erweiterung der Produktpalette um Interest Rate Swaps (IRS) und Forward Rate Agreements (FRA) in japanischen Yen: Änderungen in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3.1, Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1, Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6;
- Erweiterung der Zulassungskriterien für die Gewährung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz durch Beantragung einer „Swaps Monitor"-Lizenz: Änderungen in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3, Anhang 1 Abschnitt 2 Ziffer 9.6 und Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer 9.6 und Anhang 3 Abschnitt 2 Ziffer 9.6 und Anhang 4 Abschnitt 2 Ziffer 10.3;
- Mit der Reporting-Pflicht unter EMIR muss jede Gegenpartei durch einen eindeutigen „Legal Entity Identifier" gekennzeichnet werden: Änderungen in Anhang 3, Anlage zu Abschnitt 4 und Anlage zu Abschnitt 5, Anhang 4, Anlage zu Abschnitt 4 und Anlage zu Abschnitt 5, Anlage zu Anhang 5;
- Ermöglichung von „Direkter Übertragung von Sicherheiten in Form von Wertpapieren" für ICM-CCD und ICM-ECD durch den ICM-Kunden: Änderungen in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 und Ziffer 5.1, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 3.2. und Ziffer 11, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2, Anhang 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.3, Abschnitt 3, Anhang 4 Abschnitt 1 Ziffer 5, Abschnitt 3.

Einstellung verschiedener EURIBOR-Kurse für bestimmte Laufzeiten in Euro

Wie von der EU-Bankenvereinigung („European Banking Federation") am 23. September 2013 bekannt gegeben, werden die folgenden EURIBOR-Restlaufzeiten (Tenors) nicht weitergeführt: drei Wochen, vier, fünf, sieben, acht, zehn und elf Monate. Dies betrifft die Währung Euro; andere Währungen sind nicht betroffen.

Eurex Clearing wird weiterhin OTC-Transaktionen akzeptieren, welche die eingestellten Tenors für kleinere Restlaufzeiten enthalten. Jedoch werden entsprechend den ISDA-Richtlinien diese Kurse mit den übrigen, für das Clearing akzeptierten Laufzeiten (Euro-EURIBOR: ein und zwei Wochen sowie ein, zwei, drei, sechs, neun und zwölf Monat(e) interpoliert).

Zur Berücksichtigung der Einstellung bestimmter EURIBOR-Kurse wurde Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 entsprechend angepasst.

Weitere Klarstellung in Bezug auf die unter dem ICM-CCD genutzte Kunden-Clearing-Dokumentation zur Ermittlung, ob ein Rechtsgutachten gemäß den derzeitigen Bestimmungen einzureichen ist

Die Clearing-Bedingungen wurden angepasst, um zu zeigen, ob die Vorlage eines Rechtsgutachtens vom entsprechenden CM unter dem Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (ICM-CCD) benötigt wird oder ob, gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (Legal Opinions) der Clearing-Bedingungen, eine Ausnahme anwendbar ist. Kreuzt das Clearing-Mitglied eine der nun im ICM-Teilnahmevertrag namentlich aufgeführten Marktstandard-Dokumentationen einschließlich des zughörigen Annex an bzw. bestätigt in Verbindung mit seiner eigenen Kundendokumentation spezielle Klauseln der namentlich aufgeführten Marktstandard-Dokumentation, muss kein Gutachten eingereicht werden.

Außerdem war eine Klarstellung in Bezug auf die Definition der Begriffe „Kunden-Clearing-Beendigungsgrund" und „Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch" in der Kunden-Clearing-Dokumentation erforderlich, die die Verbindung zu den Clearing-Bedingungen darstellen.

Um die Klarstellungen zu dokumentieren, wurden die folgenden Bestimmungen geändert:

- Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden (Anhang 4 Abschnitt 1 Ziffern 2.1 und 2.2)

Redaktionelle Änderungen in der Clearing-Vereinbarung für das ICM-ECD und das ICM-CCD bezüglich des festgelegten Multiplikators

Die Ausnahmeklausel bezüglich des festgelegten Multiplikators für die Margin-Anforderung wird erweitert, um auf die Anlage zu Abschnitt 4 (Kapitalanlagegesellschaften, KAGs) und Abschnitt 5 (andere Fonds) zu referenzieren. Die redaktionellen Änderungen wurden in den folgenden Bestimmungen vorgenommen:

- Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Eurex Clearing AG-Dokumentation (Anhang 3, Abschnitt 1 Ziffer 5);
- Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden (Anhang 4, Abschnitt 1 Nummer 5).

Ab dem 18. November 2013 stehen die angepassten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied (CM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) und durch jeden Registrierten Kunden (RC) angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Dasselbe gilt für jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und CMs, NCMs und RCs, die mit diesem Rundschreiben kommuniziert wurden.

Aktualisierte Formulare

Im Zusammenhang mit der Einführung von EurexOTC Clear Release 3.0 (z. B. zur Aktivierung des Clearing von IRS- und FRA-Produkten in japanischen Yen; Einrichtung von Konten für die direkte Übertragung von Sicherheiten), wurden die folgenden Antrags- und Set-up-Formulare angepasst:

- Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten
- EurexOTC Clear Interest Rate Derivative Static Data Formular für Clearing-Mitglieder (Produktion)
- EurexOTC Clear Interest Rate Derivative Static Data Formular für Registrierte Kunden (Produktion)
- Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von Wertpapier- und Geldkonten for Direct Transfer of Collateral for individual segregated NCMs/RCs

Die Formulare wurden auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Formulare > EurexOTC Clear

Erweiterung des Individual-Clearingmodells

Mit Wirkung zum 18. November 2013 erweitert Eurex Clearing die mit ihrem Individual-Clearingmodell angebotenen Funktionalitäten um zusätzliche Rechtsgebiete und Kombinationen.

In Deutschland ansässige Clearing-Mitglieder können nun in Belgien ansässigen Nicht-Clearing-Mitgliedern/ Registrierten Kunden individuelle Segregation anbieten. Ein Überblick über die derzeit möglichen Rechtsgebiete und Kombinationen, für die das Individual-Clearingmodell von Eurex Clearing zur Verfügung steht, befindet sich im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte das Member Services & Admission Team unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

1. November 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[...]

3.2. ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

[…]

3.2.2. Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[…]

(4) Währungsbeträge oder WERTPAPIERE, die in Bezug auf die MARGIN bzw. die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG nicht berücksichtigt; der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die CLEARING-MITGLIEDER (und hinsichtlich EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN die ICM KUNDEN) über Währungsbeträge oder WERTPAPIERE informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN akzeptiert werden.

[…]

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung, die~~und der~~ Grundlagenvereinbarung<u>en</u>

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

[...]

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des ~~MARGEN GEBERS~~ <u>Margingebers</u> gegenüber dem ~~MARGINNEHMER~~ <u>Marginnehmer</u> auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom ~~MARGINGEBER~~ <u>Margingeber</u> tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**". Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der MARGIN ausschließlich das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann, während im Fall der VARIATION MARGIN jede der Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

[…]

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des ~~MARGINGEBERS~~ <u>Margingebers</u> gegenüber dem ~~MARGINNEHMER~~ <u>Marginnehmer</u> auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom ~~MARGINGEBER~~ <u>Margingeber</u> tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder ~~–~~ <u>L</u>lieferungsanspruchs~~)~~); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**") <u>, im Falle einer DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN, vorbehaltlich Unterabschnitt B Ziffer 11.1.8.</u> Zur Klarstellung~~sei angemerkt dass~~: ~~i~~<u>I</u>m Fall der SEGREGIERTEN MARGIN <u>kann</u> nur das CLEARING-MITGLIED oder ggf. der ICM-KUNDE Gläubiger des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES sein~~ können~~, während im Fall der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN jede der Parteien der betreffenden

GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

[…]

[…]

4.3 **Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN zu einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG**

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-KUNDEN anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN sind der geltenden Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

[...]

5 Die **SEGREGIERTE MARGIN**

[...]

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN

Unbeschadet des Unterabschnittes B Ziffer 11.1 ist ~~D~~das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG die „**SEGREGIERTE MARGIN**“).

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

3 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE

[...]

3.2. Ausnahmen

Dieser Unterabschnitt B Ziffer 3 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß den betreffenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem

CLEARING-MITGLIED bereits in Übereinstimmung mit den CLEARING-BEDINGUNGEN (durch Aufrechnung, DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11.1 oder anderweitig) erfüllt worden ist oder (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unter Angabe der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom ICM-KUNDEN erhaltenen ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTEN oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. den Erträgen aus den ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.3.3 auszuüben.

[…]

11 **DIREKTE ÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN**

11.1 **DIREKTE ÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN**

11.1.1 Der ICM-KUNDE kann, unter der Voraussetzung, dass es eine DIREKTE LIEFERUNGSVERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 11.1.4 definiert) gibt, ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld oder WERTPAPIEREN in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN direkt an die Eurex Clearing AG übertragen (die „**DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN**“). Soweit eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) die MARGIN-VERPFLICHTUNG (gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.2) des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, (ii) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN die Pflicht des ICM-KUNDEN, dem CLEARING-MITGLIED SEGREGIERTE MARGIN (gemäß Unterabschnitt C Ziffer 4) in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN zu stellen bzw. im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN die Pflicht des ICM-KUNDEN, dem CLEARING-MITGLIED BESICHERUNGS-MARGIN gemäß der korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu stellen und (iii) die DIREKTE LIEFERUNGSVERPFLICHTUNG. Im Falle einer DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN geht das Eigentum an den entsprechenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN direkt von dem ICM-KUNDEN auf die Eurex Clearing AG über.

11.1.2 DIREKTE ÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN dürfen nicht unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

11.1.3 Eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN in Form von Geld durch die Eurex Clearing AG kann auf Verlangen des CLEARING-MITGLIEDS ferner mittels Einzug per Lastschriftverfahren durch die Eurex Clearing AG von einem für diesen Zweck durch das CLEARING-MITGLIED im Namen des ICM-KUNDEN benannten Konto erfolgen. Der ICM-KUNDE und das CLEARING-MITGLIED müssen sicherstellen, dass alle für die Wirksamkeit einer solchen Lastschrift erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen an die kontoführende Bank erfolgt sind bzw. von dieser eingeholt wurden. Unterabschnitt A Ziffer 5.4 findet auf eine solche DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN in Form von Geld keine Anwendung.

11.1.4 Für Zwecke der DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN hat der ICM-KUNDE auch eine direkte Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG, bei Fälligkeit der Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG zur Stellung SEGREGIERTER MARGIN und sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in gleicher Höhe an die Eurex Clearing AG zu übertragen (die „**DIREKTE LIEFERUNGSVERPFLICHTUNG**"). Die DIREKTE LIEFERUNGSVERPFLICHTUNG vermindert sich, wenn und soweit (i) der ICM-KUNDE ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den Bestimmungen, im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN, der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN oder, im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN, der korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG direkt auf das CLEARING-MITGLIED überträgt und/oder (ii) das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den Bestimmungen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG direkt auf die Eurex Clearing AG überträgt. Soweit der ICM-KUNDE die DIREKTE LIEFERUNGSVERPFLICHTUNG erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 11.1.1 Anwendung.

11.1.5 Die DIREKTE LIEFERUNGSVERPFLICHTUNG und die Pflicht des CLEARING-MITGLIEDS zur Stellung SEGREGIERTER MARGIN stellen keine Gesamtschuld dar.

11.1.6 Überträgt der ICM-KUNDE ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 11.1.1, (A) hat der ICM-KUNDE infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das CLEARING-MITGLIED und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED infolge dieser Erfüllung auf den ICM-KUNDEN über. Überträgt das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE direkt an die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.2 (A), so hat das CLEARING-MITGLIED keine Rückgriffsansprüche gegen den ICM-KUNDEN infolge dieser Erfüllung und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen den ICM-KUNDEN infolge dieser Erfüllung auf das CLEARING-MITGLIED über.

11.1.7 Im Falle einer DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN in Form von WERTPAPIEREN ist der ICM-KUNDE durch seine entsprechende Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Anweisung für die Übertragung auf das betreffende WERTPAPIER-MARGIN-KONTO bei der Clearstream Banking AG erfolgt.

11.1.8 Eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN begründet (bzw. erhöht) lediglich einen MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG und führt nicht (ungeachtet der DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 11.2.3 definiert)) zu einem RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber der Eurex Clearing AG.

11.2 **DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN**

11.2.1 Hinsichtlich eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf SEGREGIERTE MARGIN kann die Eurex Clearing AG und, sofern sie in der entsprechenden CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Anhang 3 durch das CLEARING-MITGLIED oder in der entsprechenden ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG entsprechend angewiesen wurde, wird

die Eurex Clearing AG direkte Zahlungen an den ICM-KUNDEN leisten bzw. die entsprechenden Vermögenswerte direkt auf den ICM-KUNDEN übertragen (die „**DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN**"), vorausgesetzt, dass es eine DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 11.2.3 definiert) gibt. Soweit eine DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) den RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, (ii) den MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf SEGREGIERTE MARGIN bzw. BESICHERUNGS-MARGIN und (iii) die DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG. Im Falle einer DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN erwirbt das CLEARING-MITGLIED kein Durchgangseigentum an dem entsprechenden Vermögenswert.

11.2.2 DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN dürfen nicht (i) nach Erhalt einer Benachrichtigung des betreffenden ICM-KUNDEN gemäß Ziffer 8 über eine PFLICHTVERLETZUNG (wie in Ziffer 8.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG und (ii) unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

11.2.3 Für Zwecke der DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN hat die Eurex Clearing AG auch eine direkte Verpflichtung gegenüber dem ICM-KUNDEN, dem ICM-KUNDEN, wenn ein MASSGEBLICHER RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN bzw. BESICHERUNGS-MARGIN fällig geworden und nicht erfüllt ist und wenn und soweit ein entsprechender RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG fällig und nicht erfüllt ist, ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in gleicher Höhe zu übertragen (die „**DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG**"). Die DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG vermindert sich, wenn und soweit (i) die Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Erfüllung des entsprechenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gemäß den Bestimmungen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED direkt auf das CLEARING-MITGLIED überträgt und/oder (ii) das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Erfüllung des MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS des ICM-KUNDEN gemäß den Bestimmungen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. der korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN direkt auf den ICM-KUNDEN überträgt. Soweit die Eurex Clearing AG die DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 11.2.1 Anwendung.

Jede DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG der Eurex Clearing AG in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (a) in Form von WERTPAPIEREN ist bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto der vom ICM-KUNDEN beauftragten Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, oder des entsprechenden Zentralverwahrers des ICM-KUNDEN erfüllt (unabhängig von einer Gutschrift auf dem Depotkonto des ICM-KUNDEN) und (b) in Form von Geld ist bereits mit einer Gutschrift dieses Geldes auf einem Geldkonto der vom ICM-KUNDEN beauftragten Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom ICM KUNDEN

beauftragten Korrespondenzbank, Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers gehen zulasten des ICM-KUNDEN.

Zur Klarstellung: die DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG erlischt, wenn der entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG nicht mehr besteht und die DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG wird bei der Bestimmung oder Bewertung eines DIFFERENZANSPRUCHS, MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS, AUSGLEICHSANSPRUCHS oder SICHERUNGS-ANSPRUCHS nicht berücksichtigt.

11.2.4 Die DIREKTE RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG und der RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED stellen keine Gesamtschuld dar.

11.2.5 Überträgt die Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE an den ICM-KUNDEN in Erfüllung der DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSVERPFLICHTUNG, (A) hat die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das CLEARING-MITGLIED und (B) gehen keine Ansprüche des ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED infolge dieser Erfüllung auf die Eurex Clearing AG über. Überträgt das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE direkt an den ICM-Kunden in Erfüllung des MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS des ICM-KUNDEN gemäß den Bestimmungen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG, (A) hat das CLEARING-MITGLIED keine Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung und (B) gehen keine Ansprüche des ICM-KUNDEN gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung auf das CLEARING-MITGLIED über.

~~11~~12 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

~~11~~12.1 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden

[…]

~~11~~12.2 Fortlaufende Zusicherungen

~~11~~12.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren mit der Eurex Clearing AG, dass es die in Unterabschnitt B Ziffer 12~~1~~.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine EINBEZOGENE TRANSAKTION abschließt, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

~~11~~12.2.2 Der ICM-KUNDE vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass der ICM-KUNDE, wenn er in seiner Eigenschaft als INTERIM-TEILNEHMER handelt,

(1) […]

(2) die in Unterabschnitt B Ziffer 12~~1~~.1 aufgeführten Zusicherungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass er die ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG an die Eurex Clearing AG übersendet und dass er eine TRANSAKTION abschließt, die MARGIN oder VARIATION MARGIN überträgt oder die ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände liefert, die solchen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind.

~~11~~12.3 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen CLEARING-MITGLIEDERN

[…]

~~11~~12.4. Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS und des ICM-KUNDEN

[…]

~~11~~12.5 Zusicherungen der Eurex Clearing AG

[…]

~~11~~12.5.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder ein INSOLVENZEREIGNIS darstellen würde, wenn die Parteien die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION bereits abgeschlossen hätten.

Die Eurex Clearing AG wird das CLEARING-MITGLIED unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß dieser Ziffer 12~~0~~.5 nicht mehr zutreffend ist.

[…]

Abschnitt 3 Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD

[...]

2 Teilnahmebedingungen

2.1 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

[...]

2.1.2 Eine den Anforderungen eines „**GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS**“ entsprechende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG enthält die folgenden zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen:

[…]

(6) Übertragungsgrundsätze, Weiterleitungspflicht des CLEARING-MITGLIEDS:

Jeder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT~~E~~ in Bezug auf die gesonderte BESICHERUNGS-MARGIN und die gesonderte BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN sowie jede Zahlung und Abwicklung von KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN ~~müssen~~ muss gemäß den Grundsätzen in Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 und/oder Unterabschnitt B Ziffer 11 (bezüglich des direkten Übertragungsmechanismus für die Lieferung und, sofern in der ICM TEILNAHMEVEREINBARUNG ausgewählt, der Rücklieferung von BESICHERUNGS-MARGIN) geliefert bzw. rückgeliefert werden. Darüber hinaus ist BESICHERUNGS-MARGIN bzw. BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN nicht als Kundengelder zu separieren.

Weiterhin ~~Darüber hinaus~~hat die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG die Einhaltung der Weiterleitungspflichten des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Unterabschnitt B Ziffer 3 sicherzustellen.

[…]

[…]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen
Part 3 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „Zinsderivat-Clearing-Lizenz“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP) ~~oder~~ Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. Das jeweilige Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser ~~vier~~ fünf Währungen beschränken.

3.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

[…]

(b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Institut und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;

(c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD;

(d~~c~~) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;

(e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY und

(f~~d~~) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (c~~b~~) und (e~~c~~) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

3.1.4.1 Transaktions-Art spezifische Novationskriterien

[…]

(2) Währungen

Bei der Währung muss es sich um (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP ~~oder,~~ CHF oder JPY oder (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP oder CHF handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

[…]

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF und JPY, (ii) bei OIS maximal 3 Jahre sowie (iii) bei FRA maximal 2 Jahre betragen;

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS und OIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP und USD) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von CHF und JPY) betragen. Die Mindestrestlaufzeit eines FRA beträgt 28 Kalendertage vom Tag der Novation bis zum Enddatum;

(6) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („Stub Periode“)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Front Stub Periode**“) ~~darf bei IRS und OIS angegeben sein~~ und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS ~~(nicht jedoch bei OIS)~~ angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

(aa) IRS und OIS, die sowohl eine Front Stub Periode als auch eine Back Stub Periode aufweisen, nicht zulässig sind, und

(bb) Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz 16 beschrieben, oder (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.

(b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für (i) Zahlungen des Festbetrags in jeder zulässigen Währung, (ii) Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP und (iii) OIS. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF ~~und~~ , USD und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate.

(c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

[…]

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W~~,~~ ~~3W~~, 1M, 2M, 3M~~, 4M, 5M,~~ 6M,~~ 7M, 8M,~~ 9M,~~ 10M, 11M,~~ 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD~~ oder ~~, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Stub Periode jeweils nächstgelegen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W);

[…]

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine der folgenden Laufzeiten (tenor) angegeben (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr): wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn USD, ~~oder~~ CHF oder JPY die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend (cc).

(7) Indizes für variable Sätze

[…]

(e) JPY-LIBOR_BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode);

(f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),

(g~~f~~) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),

(h~~g~~) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode), oder

(i~~h~~) EUR-EONIA-OIS-Compound (mit Zahlung am dem letzten Tag der Zinsperiode folgenden Geschäftstag);

[…]

(10) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF~~ oder~~, USD oder

JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF ~~oder,~~ USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind jährliche Zahlungen oder Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden).

[…]

(11) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY. ~~in der jeweiligen Währung gemäß vorstehendem Absatz (2).~~

[…]

[…]

(16) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 3.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „straight“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d.h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem Anerkannten Trade Source System weder „**straight**“ Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell eingegeben werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenen Nullkupon-Swaps gezahlt wird ~~; und~~.

Für Nullkupon-Swaps darf der erste Neufestsetzungstag für variable Zahlungen nicht vor dem 01.Januar 2005 liegen.

[…]

[...]

3.1.6 Margin-Verpflichtungen

[…]

(4) […]

„**OIS Rate**“ bezeichnet EONIA (sofern es sich bei der Währung um EUR handelt), TOIS (sofern es sich bei der Währung um CHF handelt), SONIA (sofern es sich bei der Währung um GBP handelt) ~~oder~~ FEDFUNDS (sofern es sich bei der Währung um USD handelt), oder TONA (sofern es sich bei der Währung um JPY handelt) und zwar der ~~jeweils den am Berechnungstag~~ jeweilige geltenden Satz der für den Zeitraum zwischen dem letzten Geschäftstag vor dem Berechnungstag und dem Berechnungstag gilt.

[..]

[…]

3.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

[…]

(3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) Am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF oder JPY fällig waren oder (II) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in JPY fällig werden. ~~fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen~~.

(4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „**TARGET-Abwicklungstag**“), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD) oder TOIS (bei Zahlungen in CHF) oder TONA (bei Zahlungen in JPY) entspricht.

[...]

3.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) […]

(e) **„JPY-LIBOR-BBA“** bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Japanischen Yen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite 3750 angezeigt wird.

(f) **„CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 3.2.7 berechnet.

[…]

(5) „**Londoner Bankarbeitstag**“ ~~bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in London für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und~~, „**Züricher Bankarbeitstag**~~“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und~~, „**New Yorker Bankarbeitstag**“, **„Frankfurter Bankarbeitstag“**, **„Pariser Bankarbeitstag“**, **Madrider Bankarbeitstag“**, **„Brüsseler Bankarbeitstag“**, **„Mailänder Bankarbeitstag“**, **„Tokioer Arbeitstag“** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in der jeweiligen Stadt~~New York~~ für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).

[…]

[...]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[…]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

[…]

9 **Besondere Bestimmungen für das** Clearing **von** OTC-Zinsderivat-Transaktionen **gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der** Clearing-Bedingungen

[…]

9.6 **Verwendung von durch die ~~Eurex Clearing AG~~ EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten**

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der ~~Eurex Clearing AG~~ EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

[…]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

[...]

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

[…]

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

REGISTRIERTE KUNDEN ~~CLEARING-MITGLIEDER~~ dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

[…]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

5 MARGIN-VERPFLICHTUNG, Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

5.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG

Soweit in der Anlage zu Abschnitt 4 oder in der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG nicht anders geregelt, ist der festgelegte Multiplikator („Festgelegter Multiplikator“) für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG: _____.

[…]

5.3 DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

5.3.1 Die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung in Bezug auf eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das CLEARING-MITGLIED als Bezugnahmen auf den ICM-KUNDEN zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS als Bezugnahmen auf das dem ICM-KUNDEN zuzuordnende WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS zu lesen sind (iii) im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Wertpapierrechnung in der die Anweisung seitens des ICM-KUNDEN ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die EUREX CLEARING AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruches des ICM-KUNDEN gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechnenden Zentralverwahrer des ICM-KUNDEN liegt und (iv) im Falle der Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-KUNDEN (entweder direkt oder indirekt durch die Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der EUREX CLEARING AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-KUNDEN ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-KUNDEN und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem ICM-KUNDEN zuzuordnenden WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist. Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-KUNDEN auf die EUREX CLEARING AG übergeht.

5.3.2 Für Zwecke DIREKTER ÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN in Form von Geld per Lastschrift durch die EUREX CLEARING AG (i) ermächtigt der ICM-KUNDE das CLEARING-MITGLIED hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-KUNDEN ein Konto des ICM-KUNDEN pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen und den jeweiligen kontoführenden Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen und (ii) erteilt der ICM-KUNDE den entsprechenden kontoführenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und erbringt der EUREX CLEARING AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen.

5.3.3 Der ICM-KUNDE nimmt hiermit im Voraus jedes Angebot der EUREX CLEARING AG an, dem ICM-KUNDEN Vermögenswerte (die dem dem ICM-KUNDEN zuzuordnenden WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben werden) im Wege einer DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das CLEARING-MITGLIED erfolgt.

[…]

9 Zusicherungen

Jede PARTEI gibt hiermit ihre jeweiligen Zusicherungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ab und verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung ihrer jeweiligen im Unterabschnitt B Ziffer ~~11~~ 12 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Verpflichtungserklärungen.

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

[…]

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

[...]

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

REGISTRIETE KUNDEN ~~CLEARING-MITGLIEDER~~ dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur

Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

[…]

Abschnitt3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN; DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

[...]

2 DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED erteilt der EUREX CLEARING AG folgende Anweisung:

□ Hinsichtlich aller RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf in Verbindung mit dieser VEREINBARUNG tatsächlich gelieferte SEGREGIERTE MARGIN in Form von WERTPAPIEREN wird die EUREX CLEARING AG DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN an den ICM-KUNDEN durchführen.

□ Hinsichtlich RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf in Verbindung mit dieser VEREINBARUNG tatsächlich gelieferte SEGREGIERTE MARGIN in Form von Geld wird die EUREX CLEARING AG DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN an den ICM-KUNDEN durchführen.

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

[…]

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~				
Name of the asset pool (fund)				

Member code of the ~~Clearing Member~~ CM				
Member code of the ~~Registered Customer~~RC				
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
Unique reference for the asset pool				
CBF/GS Securities Margin account				
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM				
CBF Int 6-series Securities Margin account				
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM				
Pool ID				
Netting Parameter				
Clearing Currency				
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)				
Request type				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

[…]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~	[…]
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS (book_name). ~~Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.~~

Referenz	Beschreibung
Member code of the ~~Clearing Member~~CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des ~~Clearing-Mitglieds~~ CLEARING-MITGLIEDS (CM).
Member code of the ~~Registered Customer~~RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG handelend für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~Margin-Verpflichtung~~ sollte größer oder gleich 1,0000 sein
Unique reference for the asset pool	[…] Die auf Ebene des CLEARING-MITGLIEDS eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 79990520).~~
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIED oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden.~~CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z. B. 79990000).~~
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des ~~Clearing-Mitglieds~~ CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 67955).~~
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von MARGIN in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIED oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden.~~Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z. B. 67999).~~
Pool ID	[…]
Netting Parameter	[…]
Clearing Currency	~~Clearingwährung~~ CLEARING-WÄHRUNG des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS ~~-~~(EUR oder CHF).
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	~~MarkitWire ID~~Kennung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ~~-~~im Anerkannten Trade Source System.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (*add*)“ und „löschen (*delete*)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (upload sheet) einzureichen. Zusätzlich ist eine aktualisierte Anlage, die alle ~~Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das~~ BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. ~~für das~~ BETREFFENDE FONDS-SEGMENT ~~unverändert~~aufführt, einzureichen.
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier

Referenz	Beschreibung
	des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS

[…]

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

[…]

Anlage zu Abschnitt 5

Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~				
Name of the asset pool (fund)				
Member code of the ~~Clearing Member~~CM				
Member code of the ~~Registered Customer~~RC				
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
Unique reference for the asset pool				
CBF/GS Securities Margin account				
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM				
CBF Int 6-series Securities Margin account				
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM				
Pool ID				
Netting Parameter				

Clearing Currency				
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)				
Request type				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

[…]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~	[…]
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). ~~Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.~~
Member code of the ~~Clearing Member~~CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS.
Member code of the ~~Registered Customer~~RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV/SICAF handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN FONDS.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~Margin-Verpflichtung~~ sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	[…] Die auf Ebene des CLEARING-MITGLIEDS eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 79990520).~~
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Hauptkonto kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIEDS oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden.~~CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z. B. 79990000).~~
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des ~~Clearing-Mitglieds~~ CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B.~~

Referenz	Beschreibung
	~~67955).~~
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIED oder des Verwahrer sdes ICM-KUNDEN geführt werden.~~Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z. B. 67999).~~
Pool ID	[…]
Netting Parameter	[…].
Clearing Currency	~~Clearingwährung~~ CLEARING-WÄHRUNG des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS (EUR oder CHF).
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	~~MarkitWire ID~~Kennung des BETREFFENDEN FONDS im Anerkannten Trade Soruce System.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (*add*)“ und „löschen (*delete*)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (upload sheet) einzureichen. Zusätzlich ist eine aktualisierte Anlage, die alle ~~Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den~~ BETREFFENDEN FONDS aufführt, ~~unverändert~~einzureichen.
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des BETREFFENDEN FONDS.
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des BETREFFENDEN FONDS.

[…]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.1 Einzelheiten zur KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE haben die folgende(n) Vereinbarung(en) abgeschlossen[1]:

□ ein ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement vom _____ und ein zugehöriges ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum (samt Addendum Annex mit ICM-CCD bezogenen Bestimmungen) vom _____~~]~~ (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))

□ ein FOA Professional Client Agreement (Version _____) vom_____ und ein zugehöriges FOA Clearing Module (samt Module Annex mit ICM-CCD bezogenen Bestimmungen)~~n Anhang~~ vom _____~~]~~ (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))

□ eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung vom _____ und einen zugehörigen Anhang in Bezug auf die EUREX CLEARING AG das ICM-CCD vom _____~~]~~ (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))

□ die folgende Kunden-Clearing-Vereinbarung:

vom _____ ~~deren Close-Out Netting Klausel identisch ist mit der folgenden Marktstandard Kunden-Clearing-Vereinbarung~~

~~[~~□ und ein~~en~~ zugehöriges ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum (samt Addendum Annex mit ICM-CCD bezogenen Bestimmungen) ~~Anhang~~ vom _____]

□ und ein zugehöriges FOA Clearing Module (samt Module Annex mit ICM-CCD bezogenen Bestimmungen) vom _____

□ deren Close-Out Netting Klausel in Bezug auf das Clearing-Mitglied identisch ist mit

[1] Bitte nur eine der genannten Möglichkeiten auswählen.

□ dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum

□ dem FOA Clearing Module

(Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3) (ii)) („KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG MIT MARKTSTANDARDBESTIMMUNGEN“)

□ die folgende Kunden-Clearing-Vereinbarung:

vom _____

(im Folgenden die „**KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG**“).

[…]

2.2 Einzelheiten zum KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND und zum KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH

Für die Zwecke dieser ICM-Teilnahmevereinbarung ist der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG definiert als:

(i) **CM Trigger Event**, sofern in Ziffer 2.1 das ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum ausgewählt wurde

(ii) **Firm Trigger Event**, sofern in Ziffer 2.1.das FOA Clearing Module ausgewählt wurde

(iii) das **In Nummer 7 (1) (Ausfall der Bank) beschriebene Ereignis,** sofern in Ziffer 2.1 die Clearing-Rahmenvereinbarung ausgewählt wurde

(iv) oder andernfalls

und ist der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG bewertet und definiert als:

(a) **der Cleared Set Termination Amount, der hinsichtlich der EUREX CLEARING AG und dem ICM CCD als Agreed CCP Service entsteht**, sofern in Ziffer 2.1 das ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum ausgewählt wurde

(b) **der Cleared Set Termination Amount, der hinsichtlich der EUREX CLEARING AG und dem ICM-CCD als Agreed CCP Service entsteht**, sofern in Ziffer 2.1 das FOA Clearing Module ausgewählt wurde

(c) **der separate Ausgleichsanspruch gemäß Nummer 7 (1) (Ausfall der Bank), der hinsichtlich der EUREX CLEARING AG und dem ICM-CCD entsteht**, sofern in Ziffer 2.1 die Clearing-Rahmenvereinbarung ausgewählt wurde

(d) oder andernfalls:

[…]

5 **FESTGELEGTER MULTIPLIKATOR** für die **SEGREGIERTE MARGIN; DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN**

5.1 FESTGELEGTER MULTIPLIKATOR für die SEGREGIERTE MARGIN

Soweit in der Anlage zu Abschnitt 4 oder in der Anlage zu Abschnitt 5 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nicht anders geregelt, ist der festgelegte Multiplikator („FESTGELEGTER MULTIPLIKATOR“) für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG: _____.

5.2 DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN und DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

5.2.1 Anhang 1 Abschnitt 1 Klausel 8.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung in Bezug auf eine DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das CLEARING-MITGLIED als Bezugnahmen auf den ICM-KUNDEN zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS als Bezugnahmen auf das dem ICM-KUNDEN zuzuordnende WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS zu lesen sind, (iii) im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Wertpapierrechnung in der Anweisung seitens des ICM-KUNDEN ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die EUREX CLEARING AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruchs des ICM-KUNDEN gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM-Kunden liegt, und (iv) im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-KUNDEN (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der EUREX CLEARING AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-KUNDEN ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-KUNDEN und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem ICM-KUNDEN zuzuordnenden WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist. Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer DIREKTEN ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-KUNDEN auf die EUREX CLEARING AG übergeht.

5.2.2 Für Zwecke DIREKTER ÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN in Form von Geld per Lastschrift durch die EUREX CLEARING AG (i) ermächtigt der ICM-KUNDE das CLEARING-MITGLIED hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-KUNDEN ein Konto des ICM-KUNDEN pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen

und den jeweiligen kontoführenden Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen und (ii) erteilt der ICM-KUNDE den entsprechenden kontoführenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und erbringt der EUREX CLEARING AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen.

5.2.3 Der ICM-KUNDE nimmt hiermit im Voraus jedes Angebot der EUREX CLEARING AG an, dem ICM-KUNDEN Vermögenswerte (die dem dem ICM-KUNDEN zuzuordnenden WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben werden) im Wege einer DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das CLEARING-MITGLIED erfolgt.

[…]

7 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

Jede PARTEI gibt hiermit ihre jeweiligen Zusicherungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ab und verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung ihrer jeweiligen im Unterabschnitt B Ziffer ~~11~~ 12 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Verpflichtungserklärungen.

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

[…]

10 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

[…]

10.3 REGISTRIERTE KUNDEN dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder der Ermittlung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

10.4 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

[…]

10.45 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[…]

[…]

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN; DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGRIETER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

[...]

2 DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED erteilt der EUREX CLEARING AG folgende Anweisung:

□ Hinsichtlich aller RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf in Verbindung mit dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG tatsächlich gelieferte SEGREGIERTE MARGIN in Form von WERTPAPIEREN wird die EUREX CLEARING AG DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN an den ICM-KUNDEN durchführen.

□ Hinsichtlich RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf in Verbindung mit dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG tatsächlich gelieferte SEGREGIERTE MARGIN in Form von Geld wird die EUREX CLEARING AG DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNGEN SEGREGIERTER MARGIN an den ICM-KUNDEN durchführen.

[…]

[…]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

[…]

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~				
Name of the asset pool (fund)				
Member code of the ~~Clearing Member~~CM				
Member code of the ~~Registered Customer~~RC				
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
Unique reference for the asset pool				
CBF/GS Securities Margin account				
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM				
CBF Int 6-series Securities Margin account				
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM				
Pool ID				
Netting Parameter				
Clearing Currency				
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)				

Request type				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

[…]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen~~)	[…]
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS (book_name). ~~Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.~~
Member code of the ~~Clearing Member~~CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS~~.~~
Member code of the ~~Registered Customer~~RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG handelnd für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS / BETREFFENDEN FONDS.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~Margin-Verpflichtung~~ sollte größer oder gleich 1,0000 sein
Unique reference for the asset pool	[…] Die auf Ebene des CLEARING-MITGLIEDS eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 79990520).~~
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Hauptkonto kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIEDS oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden.~~CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z. B. 79990000).~~
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS ~~-~~nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 67955).~~
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIED oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden.~~Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z. B. 67999).~~
Pool ID	[…]
Netting Parameter	[…]

Referenz	Beschreibung
Clearing Currency	~~Clearingwährung~~ CLEARING-WÄHRUNG des ~~Clearing-Mitglieds~~ CLEARING-MITGLIEDS (EUR oder CHF).
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	~~MarkitWire ID~~Kennung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-Segments im Anerkannten Trade Soruce System.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (*add*)“ und „löschen (*delete*)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (upload sheet) einzureichen. Zusätzlich ist ein aktualisierte Anlage, die alle ~~Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das~~ BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. ~~für das~~ BETREFFENDE FONDS-SEGMENT aufführt, einzureichen.~~unverändert.~~
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS.
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS.

[…]

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

[…]

Anlage zu Abschnitt 5

Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~				
Name of the asset pool (fund)				
Member code of the ~~Clearing Member~~CM				
Member code of the ~~Registered Customer~~RC				
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
Unique reference for the asset pool				

CBF/GS Securities Margin account				
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM				
CBF Int 6-series Securities Margin account				
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM				
Pool ID				
Netting Parameter				
Clearing Currency				
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)				
Request type				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

[…]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~	[…]
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). ~~Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.~~
Member code of the ~~Clearing Member~~CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (Eurex Clearing Member ID) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV/SICAF handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN FONDS.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~Margin-Verpflichtung~~ sollte größer oder gleich 1,0000 sein
Unique reference for the asset pool	[…] Die auf Ebene des CLEARINGMITGLIEDS eindeutige Referenz-ID

Referenz	Beschreibung
	muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 79990520).~~
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Hauptkonto kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIEDS oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden.~~CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z. B. 79990000).~~
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 67955).~~
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) bei CBF kann entweder im Namen des CLEARING-MITGLIED oder des Verwahrer s des ICM-KUNDEN geführt werden.~~Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z. B. 67999).~~
Pool ID	[…]
Netting Parameter	[…]
Clearing Currency	~~Clearingwährung~~ CLEARING-WÄHRUNG des ~~Clearing-Mitglieds~~ CLEARING-MITGLIEDS (EUR oder CHF).
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	~~MarkitWire ID~~Kennung des BETREFFENDEN Fonds im Anerkannten Trade Soruce System..
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (*add*)“ und „löschen (*delete*)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (upload sheet) einzureichen. Zusätzlich ist eine aktualisierte Anlage, die alle ~~Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den~~ BETREFFENDEN Fonds aufführt, einzureichen. ~~unverändert.~~
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des BETREFFENDEN FONDS
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des BETREFFENDEN FONDS.

[…]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen:

Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[…]

Anlage zu Anhang 5

Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~				
Name of the asset pool (fund)				
Member code of the ~~Clearing Member~~CM				
Member code of the ~~Registered Customer~~RC				
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement				
Unique reference for the asset pool				
CBF/GS Securities Margin account				
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM				
CBF Int 6-series Securities Margin account				
CBF Int 6-series Main account of ~~Clearing Member~~CM				
Pool ID				
Netting Parameter				
Clearing Currency				
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)				
Request type				
Legal Entity Identifier				

(LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

[…]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund ~~(Betreffendes Sondervermögen)~~	[…]
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS/BETREFFENDEN FONDS (book_name). ~~Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen~~
Member code of the ~~Clearing Member~~CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS.
Member code of the ~~Registered Customer~~RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG , des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV oder SICAF handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT bzw. BETREFFENDEN FONDS.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der ~~Margin-Verpflichtung~~ MARGIN-VERPFLICHTUNG sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	[…] Die auf Ebene des CLEARING-MITGLIEDS eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 79990520).~~
CBF/GS Main account of ~~Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Hauptkonto bei CBF kann entweder im Namen des CLEARING-MITGLIEDS oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden. ~~CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z. B. 79990000).~~
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des ~~Clearing-Mitglieds~~CLEARING-MITGLIEDS nach Kunden segregiert. ~~(z. B. 67955).~~
CBF Int 6-series Main account ~~of Clearing Member~~CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von WERTPAPIEREN. Das festgelegte Creation Hauptkonto (Creation Main Account) kann bei CBF entweder im Namen des CLEARING-MITGLIEDS oder des Verwahrers des ICM-KUNDEN geführt werden. ~~Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-~~

Referenz	Beschreibung
	~~Mitglieds. (z. B. 67999).~~
Pool ID	[…]
Netting Parameter	[…]
Clearing Currency	~~Clearingwährung~~ CLEARING-WÄHRUNG des ~~Clearing-Mitglieds~~ CLEARING-MITGLIEDS (EUR oder CHF).
~~MARKIT_PO_ID~~Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	~~MarkitWire ID~~Kennung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS, des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS bzw. des BETREFFENDEN FONDS im Anerkannten Trade Source System.-
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (*add*)“ und „löschen (*delete*)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (upload sheet) einzureichen. Zusätzlich ist eine aktualisierte Anlage, die alle ~~Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das~~ BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. für das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT bzw. für den BETREFFENDEN FONDS aufführt, einzureichen.~~unverändert.~~
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS

[…]

Individual Clearing Model – Overview of jurisdictions

Client jurisdiction (RC/ NCM)

Clearing Member jurisdiction

	DE	EN&WA	FR	NL	IE	LU	SC	ES	BE*	AU
DE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EN&WA	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
FR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓
IE	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	✓
NL	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	✓
SC	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	✓
ES	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	✓
AU	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	✓

✓ **Available**

\- **Not yet considered, consideration subject to market demand**

*Registered Customer only
** Availability subject to legal feasibility
***Issues with Swiss national law have been observed, solutions under assessment

Analysis to be completed during Q4 2013*

FI CH**

Additional jurisdictions will be considered based upon market demand

Individual Clearing Model – Overview of fund jurisdictions

Client jurisdiction (Funds)

Clearing Member jurisdiction

	DE	EN&WA	IE	LU	FR	NL***	CH**
DE	✓*	Q4	✓	✓	-	Q4	-
EN&WA	✓*	✓*	✓	✓	Q4	Q4	Q4
FR	✓*	✓*	✓	✓	Q4	Q4	-
IE	-	-	✓	-	-	-	-
LU	-	-	-	✓	-	-	-
SCOTLAND	-	-	✓	✓	-	-	-
CH	-	-	-	-	-	-	Q4**

DE — Kapitalanlagegesellschaften acting for investment funds (Sondervermögen)

EN&WA — OEICs, AUTs

IE — CCFs, Unit Trusts, Investment Companies, Investment Limited Partnership

LU — FCPs, SICAVs, SICAFs

Additional jurisdictions will be considered based upon market demand****

✓ **Available**

Q4 **Analysis started; completion expected by end of Q4****

\- **Not yet considered, consideration subject to market demand**

* Only possible for OTC IRS

** Porting or direct payment to client likely subject to FINMA approval in case of a Swiss CM insolvency (under current Swiss Insolvency law)

*** Where the legal entity is an investment firm. Other fund types to follow in Q4

**** Availability subject to legal feasibility